## Cageblatt leinziger

## Alnzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

365.

Dienstag ben 31. December.

1861.

Befanntmachung.

Mit bem 31. December 1861 fommen bie fammtlichen Stands ober Stattegelber in Begfall, wie fie bisher von Dens jenigen erhoben wurden, welche ben hiefigen Bochenmarft jum Berfaufe benugen und auf bem Marftplage ober auf fonftigen

öffentlichen Raumen feil halten. Bon allen auf bem Wochenmartte feilhaltenben Berfaufern (einschließlich ber Lanbbrobbader, Lanbframer ober fonftigen in Buben Feilhaltenben, ber Schmalzbutterverfäufer, Fifche und Fleischwaarenhandler, Holzbauern, Stroh-, Getreibes, Sands, Ralf-Einbringer u. f. w.) find bon und mit bem 1. Januar 1862 folgende Standgelber zu entrichten, und zwar ohne Unterschied, ob bie Berfaufer Siefige ober Auswartige finb :

Allgemeiner Zarif, mit Ausschluß der Milchverfäufer. I. Fur Die Martttage. A. Innere Stabt. Für einen zweifpannigen Bagen . Für einen einfpannigen Bagen . Für einen Sandwagen ober Rarren (einschließlich Schiebefarren) Fur jeden fonstigen Stand (gleichviel ob bededt ober offen, ob Bube ober Stand im engeren Ginne) bis gu und mit 2 Ellen Lange und 2 Ellen Tiefe, alfo bis ju und mit 4 Beviert : Ellen über biefen Umfang hinaus fur jede Bergroßerung bis ju und mit erfüllten anberweiten 4 Geviert-Ellen . B. Außerhalb ber inneren Stabt. Für einen zweifpannigen Bagen . Für einen einfpannigen Bagen . Für einen Sandwagen ober Rarren (einschlieflich Schiebefarren) Für jeden sonstigen Stand (gleichviel ob bebeckt ober offen, ob Bude ober Stand im engeren Sinne) bis ju und mit 2 Ellen Lange und 2 Ellen Liefe, also bis ju und mit 4 Geviert : Ellen über biesen Umfang hinaus fur jede Bergrößerung bis ju und mit erfüllten anderweiten 4 Geviert-Ellen II. Für Die übrigen Wochentage. A. Innere Stabt. Für einen zweifpannigen Bagen Für einen einfpannigen Bagen Für einen Sandwagen ober Rarren (einschlieflich Schiebefarren) Fur jeden fonftigen Stand (gleichviel ob bebedt ober offen, ob Bube ober Stand im engeren Sinne) bis zu unb mit 2 Ellen Tiefe und 2 Ellen Lange, alfo bis ju und mit 4 Geviert : Ellen . . . über biefen Umfang binaus fur jede Bergroßerung bis zu und mit erfüllten anderweiten 4 Beviert : Ellen B. Außerhalb ber inneren Stabt. Für einen zweifpannigen Bagen . Rur einen einfpannigen Bagen . Bur einen Sandwagen ober Rarren (einschließlich Schiebetarren) Für jeden fonstigen Stand (gleichviel ob bebeckt ober offen, ob Bude ober Stand im engeren Sinne) bis zu und mit 2 Ellen Tiefe und 2 Ellen Lange, alfo bis zu und mit 4 Geviert : Ellen . uber biefen Umfang hinaus fur jede Bergroßerung bis zu und mit erfullten anberweiten 4 Geviert : Ellen Befonderer Zarif für die Milchverfäufer. Für einen Bagen (gleichviel ob an einem Martt : ober anberen Bochentage) . . . Für Sandwagen ober Rarren: Martitage . Bird Mild auf noch andere Beife, als vom Bagen ober Karren, unter Benutung eines Standes auf öffentlichem Plate vertauft, fo tritt ber Allgemeine Zarif ein.

Bestimmungen über Erhebung ber Standgelder fowie über Strafen. 1) Auf ben Bollmartt leidet obiger Zarif ebenfo wenig Unwendung ale auf die nicht jum Bochenmartt ober eigentlichen Dartt-

vertehr gehorenben Defivertaufftanbe. 2) Bon ben Bagen wird nur bann bas Standgelb erhoben, wenn biefelben am fraglichen Orte auffahren und ber Bertauf von ihnen aus ftattfindet. Bon folchen Bagen ift bie Deichsel wegzunehmen, weil fie ben Raum beengen murbe. Lettere Unordnung trifft jeboch nicht bie an ben bagu bestimmten Plagen außerhalb ber inneren Stadt auffahrenden mit Solg, Strob, Getreibe, Sand,

Rait u. bergl. belabenen Bagen. 3) Jeber Sat bee Tarife gilt allemal fur einen Tag, b. i. vom Morgen bis jum Abend, und es tommt nichts barauf an,

ob innerhalb biefer Beitfrift ber Plat langere ober furgere Beit hindurch benutt wird. 4) Das Standgeld wird von der Rathemache erhoben. Ueber jede Bahlung wird Quittung ertheilt. Die Empfanger ber letteren haben biefelbe aufzubewahren; wer bei ber Revision fich uber bie erfolgte Bahlung nicht burch gehörige Quittung ausweisen tann,

verfällt ber unter & nachstehenben Bestimmung.
5) Ber fich weigert, bas Standgeld auf biesfallfige Aufforberung zu entrichten, ift von bem Plage, mo er ben Bertauf beabs

fichtigte, meggumeifen und außerbem nach Befinden mit einer Gelbbufe bis gu 5 Thaler gu beftrafen. 6) Ber fich ber Entrichtung bes Standgelbes entzieht, baffelbe in irgend einer Beife umgeht ober fich fonft einer hinterziehung beffelben foulbig macht, wird um ben vierfachen bis gehnfachen Betrag bes hinterzogenen ober, wenn ber Betrag bes letteren nicht zu ermitteln ift, mit einer Beldbufe bis ju 10 Thaler bestraft. Im ersteren Falle ift außerbem ber hinterzogene Betrag felbst

7) 3ft bie zuerkannte Gelbftrafe nicht zu erlangen, fo tann biefelbe in Gefängnifftrafe verwandelt werden, wobei ein Zag nachjuzahlen. Befangniß - 15 Rgr. gerechnet wirb. Leipzig ben 8. Detober 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig. Schleißner. Dr. Roch.

SLUB Wir führen Wissen.

rôtere

10. and,

r. 25, r. 20. 5tr. 1, nfaß. of 19. Rom.

phant. tration annie:

mburg. hwan.

Bint: er bef. Bruffe. Baviere. viere.

flie ant ihn. oftr. 44. . 12. vanbg. 4. fcherg. 5. 7.

arftr. 16. erftr. 22. 1. : 19. 3. 22. erefftr. 30.

dr. 16. ap 6. rinenberg ufteum. be, Şain

hof 19. hwan. fo bleid chen Reb Der Beib Mulle

lattes. t und bot abme.) wollen. tags von